

S a t z u n g **für die Vergabe der Deutschlandstipendien** **an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg**

vom 13.12.2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (GVBl. S. 257), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) und der Stipendienprogramm-Verordnung (StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), folgende Satzung:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg, die hervorragende Leistungen erbracht haben bzw. erwarten lassen.

§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

(1) ¹Gefördert werden können Studierende in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Coburg, die zum Beginn des Bewilligungszeitraumes an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg in Regelstudienzeit immatrikuliert sind bzw. sein werden. ²Ausgenommen sind Studierende mit Status „NebenhörerIn und -hörer“, „Austauschstudentin und -student“, „Modulstudium“, „Studienkolleg“ und „Zertifikatskurs“.

(2) Die Förderung ist gem. § 4 Abs. 1 Stipendienprogrammgesetz (StipG) ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende für das Studium bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Absatz 3 StipG genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält, sofern die Summe dieser Förderung je Semester einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro überschreitet.

§ 3 Umfang der Förderung, Förderungsdauer

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro. Es wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.

(2) ¹Die Stipendien werden jeweils für mindestens 6 und höchstens 12 Monate bewilligt. ²Der Bewilligungszeitraum beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres. ³Anträge auf Verlängerung sind nicht möglich, jedoch können Studierende im Rahmen einer Neubewerbung erneut gefördert werden.

(3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG vereinbar.

(4) ¹Die Förderungshöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit und kann nur auf Antrag verlängert werden, wenn sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen verlängert. ²Eine Förderung über die Regelstudienzeit hinaus muss bereits im Bewerbungsverfahren unter Nennung der Gründe schriftlich beantragt werden.

(5) Im Falle einer Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt.

(6) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt.

(7) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis.

(8) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

(9) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

(10) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums jederzeit fristlos möglich.

§ 4 Bewerbungsverfahren

(1) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg schreibt im Wintersemester durch Bekanntgabe in geeigneter Form auf ihren Intranetseiten (mycampus) die Stipendien jeweils zum Sommersemester aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht,

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 5) einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Tag bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
7. dass nicht frist- und formgerechte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden,
8. Einzelheiten und Ablauf des Auswahlverfahrens.

(3) Die Bewerbung ist für den Studiengang möglich, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.

(4) Die Bewerbung ist elektronisch auf der dafür vorgesehenen Bewerbungsplattform einzureichen.

(5) Im Rahmen der Bewerbung für das Deutschlandstipendium sind folgende Angaben bzw. Nachweise über die Bewerbungsplattform einzureichen:

1. Ausgefüllter Online-Bewerbungsbogen

2. Leistungsnachweis:

- a) Von Studienanfängerinnen und Studienanfängern oder Studierenden eines Bachelor-Studiengangs ohne Prüfungsleistungen an der Hochschule Coburg: die Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Fachabitur)

b) Von Studienanfängerinnen und Studienanfängern eines Zweitstudiums oder eines Master-Studiengangs ohne Prüfungsleistungen an der Hochschule Coburg; das Abschlusszeugnis des ersten Studiums inklusive eines Nachweises, dass das Erststudium als eine/einer der besten 50 Prozent abgeschlossen wurde inklusive der Angabe eines Rangplatzes.

c) Von immatrikulierten Studierenden ab dem zweiten Bachelor- oder Mastersemester: das aktuelle Notenblatt

d) Von Studierenden mit ausländischen Zeugnissen: eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem, z.B. die Note von uni-assist (andernfalls kann die Note nicht bepunktet werden),

3. ggf. Nachweise über besondere Auszeichnungen, Preise und Erfolge im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung.

4. ggf. Nachweise über längerfristiges schulisches oder außerschulisches bzw. außerfachliches Engagement oder Ehrenamt im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung.

5. ggf. Nachweise über persönliche Lebensumstände im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung.

(6) Die Bewerbungsunterlagen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein, bei internationalen Studierenden können sie in englischer Sprache abgefasst sein.

§ 5 Stipendenauswahlausschuss

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendenauswahlausschuss mit den Auswahlkriterien nach § 6 Abs. 1 und 2 die Bewerberinnen und Bewerber aus, die gefördert werden können und weitere Bewerberinnen und Bewerber, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) ¹Der Stipendenauswahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine Person aus der Abteilung „Studienberatung & Career Service“,

2. eine Person aus dem Referat „Transfer & Entrepreneurship“,

3. eine Person aus der Abteilung „International Office“

4. zwei Studierende

5. und bei Stimmengleichheit bzw. unklaren Bewerbungen die oder der Vizepräsident/-präsidentin für Bildung und Diversity.

²Die Mitglieder gemäß Nr. 1 und 2 werden von der Hochschulleitung, die Mitglieder gemäß Nr. 3 vom Studentischen Parlament bestimmt.

(3) Die Mitglieder des Stipendenauswahlausschusses sind auf mögliche Befangenheitskriterien hinzuweisen und es ist eine Unbefangenheitserklärung gemäß Anlage 1 einzuholen.

(4) Der Stipendenauswahlausschuss kann die Sitzungsteilnahme von privaten Mittelgebern mit beratender Stimme gestatten.

(5) ¹Der Stipendenauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied pro Abteilung bzw. eine Studierende oder ein Studierender anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vizepräsidenten/-präsidentin für Bildung und Diversity.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Das erste Auswahlkriterium ist die Leistung und Begabung (§ 3 Satz 1 StipG). ²Dafür wird Folgendes bewertet:

1. Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger oder Studierenden eines Bachelor-Studiengangs ohne Prüfungsleistung an der Hochschule Coburg:

¹Im Falle eines Erststudiums wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bewertet. ²Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung muss mindestens 2,0 oder besser sein. ³Im Falle eines Zweitstudiums wird die Note des Erststudiums bewertet. ⁴Bewerberinnen und Bewerber für das Stipendium müssen nachweisen, dass sie ihr Erststudium als eine/einer der besten 50 Prozent abgeschlossen haben inklusive der Angabe des Rangplatzes.

2. Für Studierende ab dem zweiten Bachelorsemester:

¹Es werden die bisher erbrachten Studienleistungen und die erreichten ECTS-Punkte bewertet. ²Für das Stipendium können sich Studierende bewerben, die mit ihren bis zur Bewerbung nach der Studienordnung zu erbringenden Leistungen zu den besten 50 Prozent ihres Studiengangs gehören und mindestens 75 Prozent der zu erbringenden ECTS erreicht haben. ³Die mindestens zu erreichende Note je Studiengang finden die Studierenden in der Ausschreibung auf den Intranetseiten (mycampus).

3. Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger oder Studierende eines Master-Studiengangs ohne Prüfungsleistung an der Hochschule Coburg:

¹Bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern bzw. Studierenden im ersten Master-Semester wird die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums bewertet. ²Bewerberinnen und Bewerber für das Stipendium müssen nachweisen, dass sie ihren ersten Studiengang (Bachelor) als eine/einer der besten 50 Prozent abgeschlossen haben inklusive der Angabe des Rangplatzes.

4. Für Studierende ab dem zweiten Mastersemester:

¹Es werden die bisher erbrachten Studienleistungen und die erreichten ECTS-Punkte bewertet. ²Für das Stipendium können sich Studierende bewerben, die mit ihren bis zur Bewerbung nach der Studienordnung zu erbringenden Leistungen zu den besten 50 Prozent ihres Studiengangs gehören und mindestens 75 Prozent der zu erbringenden ECTS erreicht haben. ³Die mindestens zu erreichende Note je Studiengang finden die Studierenden in der Ausschreibung auf den Intranetseiten (mycampus).

(2) ¹Als zusätzliche Kriterien für die Vergabe der Stipendien werden gemäß § 2 StipV außerdem berücksichtigt:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, die in überregionalen, wissenschafts-orientierten Wettbewerben gewonnen wurden,
2. längerfristiges schulisches oder außerschulisches bzw. außerfachliches oder gesellschaftliches, soziales, oder politisches Engagement oder ehrenamtliche Tätigkeit,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder Migrationshintergrund.

²Alle Angaben zu den zusätzlichen Kriterien sind durch entsprechende Nachweise zu belegen, die über die Bewerbungsplattform hochzuladen sind.

(3) ¹Die Kriterien werden nach einem festgelegten Punktesystem bewertet.

²In allen vier Kriterien können jeweils maximal 10 Bewertungspunkte vergeben werden.

³Die Kriterien werden zudem wie folgt gewichtet:

1. Leistung und Begabung: doppelte Gewichtung
2. Auszeichnungen, Preise, Erfolge: einfache Gewichtung
3. Engagement und Ehrenamt: einfache Gewichtung

4. Persönliche oder familiäre Umstände: einfache Gewichtung

⁴Daraus ergibt sich eine maximal zu erreichende Punktezahl von 50 Bewertungspunkten.

- (4) Die Verteilung der nicht zweckgebundenen Stipendien erfolgt vorrangig auf Studiengänge, für die keine zweckgebundenen Stipendien vorliegen. Innerhalb der Studiengänge erfolgt die Verteilung anhand der Bewertungspunkte.

§ 7 Bewilligung

(1) Die Hochschule Coburg bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von 6 bzw. 12 Monaten.

(2) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden über einen Bewilligungsbescheid unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen, bekanntgegeben.

(3) ¹Bei Genehmigung einer Förderungsdauer von 12 Monaten prüft die Hochschule zu Beginn des neuen Semesters (Oktober) anhand des aktuellen Notenblatts, ob Begabung und Leistung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten eine Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigen. ²Hierbei müssen Stipendiatinnen und Stipendiaten zum Zeitpunkt der Überprüfung mindestens zu den besten 50 Prozent ihrer Kohorte gehören und mindestens 75 Prozent der zu erbringenden ECTS erreicht haben. ³Bei einer Abweichung oder Nichterfüllung der zu erbringenden Leistungen kann die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Gründe schriftlich erklären. ⁴Die Auswahlkommission entscheidet, ob die Begründung nachvollziehbar ist und die Förderung fortgewährt werden kann.

(4) ¹Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Hochschule Coburg immatrikuliert ist. ²Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraumes die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. ³Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule Coburg. ⁴Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

§ 8 Beendigung der Förderung, Widerruf des Bewilligungsbescheides

(1) Das Stipendium endet in den Fällen des § 8 Stipendienprogrammgesetz (StipG).

(2) ¹Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin den Pflichten nach § 9 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält. ²Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten beruht.

§ 9 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Stipendiatinnen und Stipendiaten haben gemäß § 7 Absatz 3 dieser Satzung über das Vorliegen der (weiterhin vorliegenden besonderen) Leistungsfähigkeit Auskunft zu geben.

(3) Stipendiatinnen und Stipendiaten sind zur unverzüglichen Mitteilung verpflichtet, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der

Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird.

(4) Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 13.12.2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 13.12.2024.

Coburg, den 13.12.2024

gez.

Prof. Dr. Stefan Gast

Präsident

Diese Satzung wurde am 13.12.2024 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag am 13.12.2024 bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13.12.2024.

Anlage 1

**Unbefangenheitserklärung für Mitglieder des Stipendenauswahlausschusses
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg**

Name des Auswahlausschussmitglieds:

Auswahlausschussmitglieder sind zur **vertraulichen** Behandlung aller Informationen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Stipendenauswahlausschuss erlangen, verpflichtet.

Um die Objektivität der Auswahlentscheidung sicherzustellen, muss ausgeschlossen werden, dass befangene Personen am Auswahlverfahren mitwirken. Um die Rechtssicherheit nicht zu gefährden, ist der Ausschluss von der Mitwirkung bereits erforderlich, wenn bereits der Anschein (Besorgnis) einer Befangenheit vorliegt. Daher sind die Auswahlausschussmitglieder verpflichtet, Gründe für eine mögliche Befangenheit gegenüber dem Ausschuss mitzuteilen. Die Regelungen der Art. 20 und Art 21 BayVwVfg*) sind zu beachten.

Mögliche Befangenheitskriterien (nicht abschließend):

Befangenheit in der Rolle eines Stipendenauswahlausschussmitglieds liegt in der Regel vor, wenn

1. das Auswahlausschussmitglied eigene Interessen an der Entscheidung über die Stipendienvergabe hat oder vertritt (insb. im Fall einer eigenen Bewerbung um ein Stipendium).
2. eine Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft oder andere persönliche Bindungen oder Konflikte zu Stipendiums Bewerberinnen bzw. -bewerbern oder Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten besteht.
3. das Verfahren anderweitig die Interessen des Auswahlausschussmitglied bzw. dessen/deren Ehe-/Lebenspartners bzw. -partnerin, Eltern, Kinder oder Geschwister berührt,
4. sich das Auswahlausschussmitglied in einer dienstlichen Abhängigkeit oder einem Betreuungsverhältnis zu Stipendiums Bewerberinnen bzw. -bewerbern oder Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten befindet,

Ich erkläre hiermit die Unbefangenheit in dem von mir begleiteten Stipendenauswahlverfahren, da o.g. Kriterien nicht auf meine Person zutreffen.

Aus folgenden Gründen kann ich eine Befangenheit nicht ausschließen:

Datum.....

.....

Unterschrift

*) Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)